



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STRASSE 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0041/15/0319577/0003.V

vom

2. Dezember 2015

für die

Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH

Theodor-Schwarte-Straße 2

59227 Ahlen

**Wesentliche Änderung der Prepolymer-Anlage
im Werk Ahlen**

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen:	3
III. Anlagendaten	4
IV. Nebenbestimmungen	4
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2 Festsetzungen zum Baurecht	4
IV.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	5
IV.4 Festsetzungen zum Wasserrecht	5
IV.5 Festsetzungen zum Bodenschutz	7
IV.6 Festsetzung zum Arbeitsschutz	8
V. Hinweise	9
VI. Begründung	10
VII. Verwaltungsgebühren	12
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	13
Anhang 1:Antragsunterlagen	14
Anhang 2:Angaben zu den genannten Vorschriften:	18

**I.
Tenor**

hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Prepolymer-Anlage.

Die Genehmigung umfasst:

- **Kapazitätserhöhung von 25000 t/a auf 40000 t/a**
- **Errichtung und Betrieb eines fünften Reaktors R-150**
- **Errichtung und Betrieb eines fünften Polyol-Premix-Tanks D-250**
- **Errichtung und Betrieb eines Hallenanbaus zur Lagerung von drei Auffangbehältern (Havarietanks) und zur Bereitstellung von 5 t Rohstoffen (MDI-haltige Isocyanate und Polyole) in ortsbeweglichen Behältern.**
- **Nutzung der Versuchsreaktoren VR-50 und VR-200 zur Produktion von MDI-Prepolymeren**

Die Anlage darf auf dem Grundstück Theodor-Schwarte-Straße 2, 59227 Ahlen, Gemarkung Ahlen, Flur 14, Flurstücke 141 und 456 geändert betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der AZB vom 30.09.2015 zugrunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

**II.
Eingeschlossene Entscheidungen:**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach BauO NRW.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

**III.
Anlagendaten**

Anlage zur Herstellung von Prepolymeren mit einer Kapazität von 40000 t/a

**IV.
Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN**:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

IV.1.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dez. 53 - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festsetzungen zum Baurecht

IV.2.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Ahlen sowie der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen.

IV.2.2 Der Termin der Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Ahlen sowie der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen.

IV.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

IV.3.1 Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas der Aktivkohlefilteranlage dürfen eine Massenkonzentration von 20 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff nicht überschreiten.

IV.3.2 MDI- und benzoylchloridhaltige Dämpfe aus den Versuchsreaktoren VR-50 und VR-200 sowie aus dem Reaktor R-150 sind über Aktivkohlefilter ins Freie zu leiten.

Die Filterwirkung ist mindestens halbjährlich zu überprüfen. Spätestens bei einem MDI Gehalt von mehr als 50 ppb MDI im Abluftstrom ist die Aktivkohle der Aktivkohle-Filtereinheit auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Während des Austauschs der Aktivkohle der beladenen Aktivkohle-Filtereinheit ist der Abgasstrom über eine unbeladene Aktivkohle-Filtereinheit zu leiten.

IV.4 Festsetzungen zum Wasserrecht

IV.4.1 Die Gesamtlagermenge an Rohstoffen im neu errichteten Erweiterungsbau an der Halle 1 darf max. 5 m³ betragen. Die Lagerung darf nur in Gebinden mit einem maximalen Einzelvolumen von 1 m³ erfolgen.

IV.4.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Prepolymer-Anlage darf erst erfolgen, wenn folgende Anlagenteile durch einen Sachverständigen gem. § 11 VAwS NRW i. V. mit § 1 Abs. 2 der VAwS Bund geprüft worden sind und bei der Prüfung vor Inbetriebnahme festgestellt worden ist, dass die aus der VAwS NRW resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wurde:

- a. Reaktor R-150 und Polyol-Premix-Tank D150
- b. Tiefpunkt der Waagengrube im Bereich der MDP- Anlage Halle 1 entsprechend der Nebenbestimmung IV.4.9.
- c. Erweiterungsanbau an Halle 1 zur Bereitstellung von Rohstoffen in Gebinden sowie zum Auffangen von ausschäumenden Produkten in Containern, welche bei einer nicht kontrolliert gesteuerten chemischen Reaktion des Reaktors R-150 entstehen könnten.

Bei der Prüfung ist insbesondere zu kontrollieren, ob die Vorgaben aus der Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW des TÜV Nord vom 30.09.2015 beachtet worden sind.

- IV.4.3 Die VAwS konforme Erstellung des Auffangraumes ist durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. mit § 1 Abs. 2 der VAwS Bund zu überwachen. Der Nachweis über die Betonqualität im Erweiterungsanbau an Halle 1 ist entsprechend der lfd. Nr. 15.32 Bauregelliste A in Verbindung mit der TRwS 786 zu erbringen.
- IV.4.4 Die unter Nebenbestimmung IV.4.2 a und c genannten Anlagen sind spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung einer wiederkehrenden Prüfung nach § 12 Abs. 2 VAwS NRW durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. mit § 1 Abs. 2 der VAwS Bund zu unterziehen.
- IV.4.5 Nach Teil 1 Nummer 8.4.2 der DAfStb- Richtlinie (März 2011) ist im Erweiterungsbau zur Halle 1 (Nebenbestimmung IV.4.2 c) die Betonfläche wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach §11 VAwS NRW i. V. mit § 1 Abs. 2 der VAwS Bund zu überprüfen. Die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen ist durch den Sachverständigen nach §11 VAwS NRW i. V. mit § 1 Abs. 2 der VAwS Bund festzulegen. Die Frist darf einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten.
- IV.4.6 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen jeweils mit dem Abschluss der Prüfungen vor Inbetriebnahme.
- IV.4.7 Mit der Prüfung darf kein Sachverständiger beauftragt werden, der bereits die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.
- IV.4.8 Die Änderungen sind in der nach § 3 Abs. 4 VAwS NRW erforderlichen Anlagenbeschreibung, zu berücksichtigen. Die überarbeitete Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan als Grundlage der Betriebsanweisung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Prepolymer-Anlage zu erstellen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Bei der Erstellung der Anlagenbeschreibung sind die Anforderungen laut dem Arbeitsblatt DWA-A 779 (insbes. Nr. 6.2) zu beachten.
- IV.4.9 Der im Prüfbericht des TÜV Nord vom 23.06.2015 festgestellte geringfügige Mangel, betreffend den noch zu beschichtenden bzw. zu verfüllenden Tiefpunkt der Waagengrube im Betriebsteil der Halle 1, ist vor der Inbetriebnahme des Reaktors R-150 und des Polyol-Premix-Tanks D150 abzustellen.

IV.5 Festsetzungen zum Bodenschutz

IV.5.1 Der Bezirksregierung Münster ist eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe vorzulegen. Die Beschreibung hat zu enthalten:

- eine Auflistung aller, von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG handelt,
- Ort und Beschaffenheit von Probenahmestellen für Bodenproben sowie Grundwassermessstellen (Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände),
- eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode,
- Intervall der Untersuchungen in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser (Regelüberwachung gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9.BImSchV).

Das Intervall der Untersuchungen kann durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ggf. verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

- IV.5.2 Die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster zur Zustimmung vorzulegen.
- IV.5.3 Die Beschreibung der Maßnahmen bzw. die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos sind fortzuschreiben. Die Fortschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist fünf Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- IV.5.4 Die Maßnahmen sind entsprechend der von der Bezirksregierung Münster festgelegten Intervalle durchzuführen. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.
- IV.5.5 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/ vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.
- IV.5.6 Auf dem Betriebsgelände vorhandene Grundwassermessstellen sind zu sichern und zu erhalten. Der nahe dem Erweiterungsbau an Halle 1 liegende Brunnen "BB" ist zu sichern und zu erhalten. Gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Brunnenkopfes sind zu dokumentieren und dem Dez. 52 der Bezirksregierung Münster und der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf anzuzeigen.
- IV.5.7 Sollten sich bei den Grundwasseruntersuchungen Anhaltspunkte für Verunreinigungen ergeben, die über die bislang bereits bekannten Beeinflussungen durch CKW hinausgehen, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf zu unterrichten. Gleiches gilt für die Ergebnisse von Bodensondierungen, sofern dabei Hinweise auf Beeinträchtigungen von Flächen außerhalb des Werksgeländes ermittelt werden.

IV.6 Festsetzung zum Arbeitsschutz

- IV.6.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine aktualisierte Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz/der Gefahrstoffverordnung zu erstellen. Diese ist

dem Dez. 55 - Arbeitsschutz - der Bezirksregierung Münster zum Abnahmetermin vorzulegen. Darin müssen auch Aussagen zum Explosionsschutz enthalten sein.

V. Hinweise

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.
- Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der

Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Überwachungsbehörde, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- V.5 Gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umweltschadensanzeige-Verordnung - sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich - notfalls fernmündlich, fernschriftlich oder über Fernkopierer- der zuständigen Behörde anzuzeigen.

- V.6 Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigung erhebt die Stadt Ahlen eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerw-GebO NRW).

- V.7 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

VI. Begründung

Die DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH hat mit Schreiben vom 30.06.2015 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer

Prepolymer-Anlage beantragt. Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 06.07.2015 eingegangen und letztmalig am 01.10.2015 ergänzt worden.

Mit Schreiben vom 30.06.2015 wurde der vorzeitige Beginn für die Errichtung von Teilmaßnahmen beantragt. Dieser wurde mit Bescheid vom 16.10.2015 zugelassen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- Stadt Ahlen, Bauordnungsamt sowie Planungsamt
- Kreis Warendorf, Untere Bodenschutzbehörde.
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 (Energie und Bergbau)
- Eisenbahnbundesamt, Essen
- meinen Dezernaten 52 (Altlasten/Bodenschutz) und 55 (Arbeitsschutz)

Der Standort der Anlage liegt nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.25 der Stadt Ahlen im Gewerbegebiet. Somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gegeben.

Ihre Prepolymer-Anlage fällt unter Nummer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – e UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 23.10.2015 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in den Tageszeitungen "Westf. Nachrichten " und "Die Glocke".

Im Brandschutzkonzept wurden Abweichungen vom §32 Abs.1 und §34 Abs.4 BauO NRW beantragt. Diesen Abweichungen hat die Stadt Ahlen zugestimmt.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BIm-SchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Abschnitt IV vorliegen. Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b des Allgemeinen Gebührentarifes | |
| [2.750 + (680.000 - 500.000) x 0,003] | 3.290,00 € |
| abzüglich 1/10 der Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns | |
| (nach Nr. 3 zu Tarifstelle 15a.1.1) | <u>109,65 €</u> |
| verbleiben (gerundet) | 3.180,00 € |
| 2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVP-G-Prüfung (100 - 500 €) | 250,00 € |
| Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. | |
| Aufgrund des mittleren Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen. | |
| 3. Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung: | |
| im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster | 53,00 € |
| in der Tageszeitungen „Westf. Nachrichten“ | 137,45 € |
| in der Tageszeitungen „Die Glocke“ | <u>180,30 €</u> |
| Gesamt: | <u><u>3.800,75 €</u></u> |

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **3.800,75 €** an die Landeskasse bei der **Helaba** zu überweisen.
Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigegeführten Kostenrechnung zu entnehmen.

**VIII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Kieper-Schnelle

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Antragsvorblatt
2. Inhaltsverzeichnis, 5 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Formular 1 - vom 30.06.2015 - Blatt 1 bis 2
4. Beschreibung des Antragsgegenstandes, 5 Blatt
5. Schnittzeichnung des Reaktors R-150, Zeichn.-Nr. 551149A + Vorblatt
6. Schnittzeichnung des Vorlagetanks D-250, Zeichn.-Nr. 550677A + Vorblatt
7. Werkslageplan/Aufstellungspläne mit Änderungen - Vorblatt
8. Übersichtsplan, Zeichn.-Nr. 03
9. Werkslageplan, Zeichn.-Nr. 02
10. Grundriss Erdgeschoss, Zeichn.-Nr. 04
11. Grundriss Bühne OK.ST.+3820.00, Zeichn.-Nr. 05
12. Perspektive - Erstellung Reaktorfundament, Zeichn.-Nr. 06
13. Schnitt A-A, Zeichn.-Nr. 07
14. Einbindung Versuchsreaktoren Grundriss und Schnitt A-A, Zeichn.-Nr. 08
15. Beschreibung des Antragsgegenstandes, 4 Blatt
16. B-Plan 25 - Vorblatt
17. B-Plan 25 der Stadt Ahlen, 1 Blatt
18. Beschreibung des Antragsgegenstandes, 2 Blatt
19. Rechtliche Aspekte zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens, 4 Blatt
20. Zweck der Anlage, 4 Blatt
21. Standort und Umgebung der Produktionsstätte, 1 Blatt
22. Topografische Karte, M = 1 : 25.000 + Vorblatt
23. Auszug aus der Deutschen Grundkarte + Vorblatt
24. Auszug aus der Flurkarte 1 : 500 + Vorblatt
25. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2, 2 Blatt
26. Grundfließbild Produktion mit Stoffströmen +Vorblatt
27. Grundfließbild Produktion mit Stoffströmen - Versuchsreaktoren +Vorblatt
28. Auflistung der Anlagenaggregaten, 3 Blatt
29. Verfahrensbeschreibung und Verfahrensfliessbilder, 23 Blatt
30. Apparateaufstellungsplan der Gesamtanlage, 1 Blatt

31. Gehandhabte Stoffe, 1 Blatt
32. Formular 3, 8 Blatt
33. Stoffdatenblätter und Stoffmengenbilanzierung der Anlage, 4 Blatt
34. Maßnahmen zur Luftreinhaltung, 1 Blatt
35. Emissionsquellen, 2 Blatt
36. Immissionsprognose und Schallschutz, 2 Blatt
37. Anlagensicherheit, 5 Blatt
38. Wärmenutzung und Energie, 1 Blatt
39. Abfall, Wasser, Abwasser und Grundwasserschutz, 23 Blatt
40. Arbeitsschutz, 2 Blatt
41. Bautechnische Unterlagen, 1 Blatt
42. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c Satz 1 UVPG, 8 Blatt
43. Stoffdatenblätter - Vorblatt
44. Sicherheitsdatenblatt Benzoylchlorid, 7 Blatt
45. Sicherheitsdatenblatt VORANATE* M 229 Polymeric MDI, 14 Blatt
46. Sicherheitsdatenblatt ISONATE™ OP 50 Pure MDI, 17 Blatt
47. Sicherheitsdatenblatt DOWTHERM* T Heat Transfer Fluid, 9 Blatt
48. Sicherheitsdatenblatt VORANOL* 1010L Polyol, 10 Blatt
49. Sicherheitsdatenblatt VORANOL* CP 6001 Polyol, 10 Blatt
50. Sicherheitsdatenblatt VORALAST™ GE 128 Isocyanate, 18 Blatt
51. Sicherheitsdatenblatt SPECFLEX™ NE 434 Isocyanate, 18 Blatt
52. Sicherheitsdatenblatt VORAMER™ RR 1016 Isocyanate, 18 Blatt
53. Tabelle Quotientensummenregel - Vorblatt
54. Berechnung der Mengenschwellen nach 12. BImSchV von Mai 2014, 1 Blatt
55. Formular 4 - Vorblatt
56. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 9 Blatt
57. Formular 5 - Vorblatt
58. Quellenverzeichnis (Luft), Formular 5, 3 Blatt
59. Formular 6 - Vorblatt
60. Abgasreinigung, Formular 6, 3 Blatt
61. Formular 8.3 - Vorblatt
62. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe, Formular 8.3, 14 Blatt

63. Formular 8.4 - Vorblatt
64. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen), Formular 8.4, 4 Blatt
65. Formular 8.5 - Vorblatt
66. Rohrleitungsanlage zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 4 Blatt
67. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung "SL Floor WHG" - Vorblatt
68. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBtom 14.01.2015, 19 Blatt
69. Brandschutzkonzept - Vorblatt
70. Erweiterung des Brandschutzkonzeptes, 24 Blatt
71. Prüfbericht Fundamente Reaktor R-150 und Premixbehälter D-250 - Vorblatt
72. 1. Prüfbericht zu Prüf-Nr. 2015C103 vom 30.04.2015, 3 Blatt
73. Statische Berechnung, 7 Blatt
74. Druckprüfung und Behälterzeichnung TR-50 und Behälterzeichnung TR-200 - Vorblatt
75. Bescheinigung über die Herstellung und Druckprüfung eines Druckbehälters, 7 Blatt
76. VAwS-Prüfbericht TÜV Nord - Halle 1 - Vorblatt
77. Prüfbericht des TÜV Nord vom 23.06.2015, 2 Blatt
78. Konzept Ausgangszustandsbericht - Vorblatt
79. Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG - Konzept, 52 Blatt
80. Bauantragsunterlagen - Vorblatt
81. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung - Vorblatt und Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt
82. Bauantragsformular, 2 Blatt
83. Baubeschreibung, 3 Blatt
84. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt
85. Berechnungen/Rohbaukosten, 2 Blatt
86. Hinweis auf Brandschutzkonzept, 1 Blatt
87. Protokoll einer Artenschutzprüfung, 4 Blatt
88. Hinweis auf statische Berechnungen/Ausführungsunterlagen/Wärmeschutznachweis, 1 Blatt
89. Übersicht M = 1 : 1000
90. Übersichtsplan , Zeichn.-Nr. 1
91. Gesamtgrundriss, Zeichn.-Nr. 2
92. Grundrisse, Zeichn.-Nr. 3
93. Schnitte und Ansichten, Zeichn.-Nr. 4

- 94. Statische Berechnungen, 46 Blatt
- 95. Übersichtsplan- Stahlkonstruktion, Dachkonstruktion und Ansichten, Zeichn.-Nr. B2-500610-7202
- 96. Übersichtsplan- Stahlkonstruktion und Ansichten, Zeichn.-Nr. B2-500611-7202
- 97. Übersichtsplan- Stahlkonstruktion und Schnitte, Zeichn.-Nr. B2-500612-7202
- 98. Übersichtsplan- Stahlkonstruktion Grundriss Erdgeschoss, Zeichn.-Nr. B2-500613-7202
- 99. Wärmeschutznachweis, 11 Blatt

Ordner 2:

- 100. Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG vom 30.09.2015, 452 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.08.2015 (GV. NRW. S. 560)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
Umwelt Scha- densanzeigeVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1490)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377/FNA 753-13-1)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1500)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1520)		
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung	Umweltschutz	vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)
